

CVA-Risiko

Finalisierung der neuen BCBS-Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung aus CVA-Risiken

Februar 2018

Rahmenwerk für die Eigenkapitalunterlegung aus CVA-Risiken

Zusammenfassung

Am 7. Dezember 2017 veröffentlichte der Baseler Ausschuss (BCBS) im Rahmen der Finalisierung von Basel IV die überarbeiteten Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung aus CVA-Risiken. Hierbei geht es um die Berücksichtigung des Risikos einer Wertänderung des *Credit Valuation Adjustment (CVA)*, welches wiederum eine Bewertungsanpassung für Derivate zur Berücksichtigung des Adressenausfallrisikos darstellt.

Im Vergleich zur ersten Konsultation des BCBS zur Überarbeitung des regulatorischen Rahmenwerks für CVA Risiken vom Juli 2015 wurden einerseits die methodischen Vorgaben angepasst und andererseits die Kalibrierung der aufsichtsrechtlichen Risikogewichte aktualisiert. Wie bereits im März 2016 veröffentlicht, wird es keine Option zur Verwendung eines internen Modells geben.

Das neue Rahmenwerk sieht zwei Ansätze vor, den *Basic Approach* (BA-CVA) sowie den *Standardised*

Approach (SA-CVA). Während BA-CVA ähnlich wie die bisherige Standardmethode einen konservativ kalibrierten und verhältnismäßig einfach umzusetzenden Ansatz darstellt, handelt es sich bei SA-CVA um einen auf Sensitivitäten und einem Varianz-Kovarianz-Modell basierenden Ansatz, deren Eingangsparameter diversen Anforderungen unterliegen und dessen Verwendung eine Abnahme durch die Aufsicht voraussetzt.

Die wesentlichen Ziele des neuen Rahmenwerks sind (1) die bessere Erfassung aller CVA-Risiken inkl. deren Hedges, (2) die Angleichung der regulatorischen CVA-Risikoermittlung mit der CVA-Ermittlung im Rahmen der Rechnungslegung sowie (3) die Angleichung der regulatorischen Vorgaben für das CVA-Risiko mit den neuen Regelungen der Eigenkapitalunterlegung für Marktpreisrisiken (FRTB).

Das BCBS sieht eine Anwendung der neuen Anforderungen zum 1. Januar 2022 vor. Diese spiegeln sich noch nicht in den veröffentlichten Entwürfen zur europäischen Regulierung (CRR2) wider.

Inhalt

Zusammenfassung
Seite 1

Übergreifende Aspekte
Seite 2

Der neue Basic Approach (BA-CVA)
Seite 2

Der neue Standardised Approach (SA-CVA)
Seite 2

Implikationen und Handlungsbedarf
Seite 3

Übergreifende Aspekte

Der Anwendungsbereich des überarbeiteten Rahmenwerks umfasst alle Derivate sowie zum Fair Value bilanzierte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Ausgenommen sind Geschäfte mit qualifizierten zentralen Gegenparteien (CCPs).

Das CVA-Risiko deckt neben dem Risiko aus Wertänderungen des Credit Spreads des jeweiligen Kontrahenten auch sogenannte CVA-Exposure-Risiken, d.h. Risiken von CVA-Änderungen aus Änderungen von Marktparametern wie Zinskurven oder Wechselkursen, ab.

Die Eigenkapitalunterlegung für CVA-Risiken erfolgt als eigenständige regulatorische Risikokategorie und umfasst sämtliche CVA-Exposures gemäß o.g. Anwendungsbereich sowie zulässige Hedge-Geschäfte.

Banken können zwischen dem Basic Approach (BA-CVA) und dem Standardised Approach (SA-CVA) wählen, wobei für die Anwendung des SA-CVA eine Abnahme durch die Aufsicht erforderlich ist. Es muss nicht derselbe Ansatz für den gesamten Anwendungsbereich verwendet werden, sondern Banken können, die Abnahme der Aufsicht für SA-CVA vorausgesetzt, auf Ebene eines Netting Sets entscheiden, welche Methode verwendet wird. Die aktuellen Ansätze zur Eigenkapitalunterlegung aus CVA-Risiken, die Standardmethode sowie die modellbasierte fortgeschrittene Methode, werden durch die neuen Ansätze abgelöst.

Auf die Berechnung von BA-CVA und SA-CVA kann verzichtet werden, wenn sich das Nominal der nicht zentral geclarten Derivate auf in Summe unter 100 Mrd. EUR beläuft. In diesem Fall kann die Kapitalanforderung für Adressen-

ausfallrisiken für den Zweck der Eigenkapitalunterlegung aus CVA-Risiken angerechnet werden. Die jeweilige Aufsichtsbehörde soll aber die Möglichkeit haben, die Verwendung dieses Ansatzes zu unterbinden.

Als Hedges sind grundsätzlich sowohl externe als auch interne Geschäfte zugelassen, wobei im Fall von internen Geschäften spezifische Anforderungen an den internen Risikotransfer und die Abgrenzung der Eigenkapitalunterlegung aus CVA-Risiken und Marktrisiken gestellt werden. Welche Geschäfte als Hedges zulässig sind, hängt vom jeweiligen Ansatz ab.

Im Rahmen der Ermittlung des risikoartenübergreifenden Output Floors, werden risikogewichtete Aktiva (RWA) aus CVA-Risiken grundsätzlich mit dem jeweils angewendeten Ansatz berücksichtigt, d.h. es gibt keine „Benachteiligung“ des risikosensitiveren SA-CVA im Vergleich zu BA-CVA.

Der neue Basic Approach (BA-CVA)

Wie schon in vorigen BCBS-Veröffentlichungen zum CVA-Risiko folgt die Berechnung der Eigenkapitalanforderung nach BA-CVA einer standardisierten Formel mit dem *Exposure-at-Default* (EaD) für Gegenparteiausfallrisiken sowie der effektive Restlaufzeit (M) als Eingangsgrößen.

Der BA-CVA berücksichtigt CVA-Risiken aus Credit Spread Änderungen, während CVA-Exposure-Risiken nicht explizit berücksichtigt werden. Der konservative Aufschlag von 50% zur Berücksichtigung letzterer, welcher in der ursprünglichen Konsultation und vergangenen Umfragen berücksichtigt wurde, fällt in der finalen Fassung weg.

Es gibt zwei BA-CVA-Berechnungsvorschriften, eine ohne und eine mit Berücksichtigung von Hedge-Geschäften. Auch wenn sämtliche CVA-Risiken durch Hedge-Geschäfte abgesichert sind, ist die Berechnungsvorschrift ohne Hedge-Geschäfte als partieller Floor zu berücksichtigen.

Im Vergleich zur Konsultation von 2015 wurden die anzuwendenden Risikogewichte stark reduziert was sich jedoch im Verlauf aufsichtsrechtlicher Testrechnungen in den Jahren 2016 und 2017 bereits abzeichnete. Die Risikogewichte entsprechen denen der „Option 1“ aus der Ad-Hoc-Umfrage des BCBS vom Sommer 2017.

Als Hedge-Geschäfte sind nur Geschäfte zur Absicherung der Credit Spread-Risiken zulässig, wobei nur Credit Default Swaps (*Single-Name CDS*, *Single-Name Contingent CDS*, *Index CDS*) als Produkttypen zulässig sind. Entsprechend sind Hedge-Geschäfte zur Minderung von CVA-Exposure-Risiken im Fall der Anwendung des BA-CVA, genau wie in der aktuellen Regulierung, als (offene) Risikopositionen im Rahmen der Eigenkapitalunterlegung für Marktrisiken zu berücksichtigen.

Der neue Standardised Approach (SA-CVA)

Beim SA-CVA handelt es sich um einen Sensitivitäts-basierten Ansatz mit dem Ziel der risikosensitiveren Berechnung des CVA-Risikos. Konzeptionell ist der Ansatz mit dem neuen Standardansatz für die Eigenmittelunterlegung aus Marktpreisrisiken vergleichbar.

Die wesentlichen Eingangsgrößen in die regulatorisch vorgeschriebene an einem Varianz-Kovarianz-Modell orientierte Rechenvorschrift sind, neben den vorgege-

benen Risikogewichten, CVA- und CVA-Hedge-Sensitivitäten ggü. der Veränderung von Credit Spreads und weiteren Marktfaktoren.

Während die Rechenvorschrift und Risikogewichte für SA-CVA vorgegeben sind, ist für die Bestimmung der CVA-Sensitivitäten ein CVA-Modell notwendig. Dieses Modell für die „regulatorische CVA-Berechnung“ ist an das für die Rechnungslegung verwendete CVA-Modell anzulehnen. Im Gegensatz zum aktuellen Rahmenwerk sowie zu vorigen Veröffentlichungen, kann ein internes Modell für die Gegenparteiausfallrisiko-Exposure-Ermittlung (IMM) demnach nicht mehr als Alternative verwendet werden.

Im BCBS-Text werden zahlreiche Kriterien an das verwendete CVA-Modell zur Bestimmung der CVA-Sensitivitäten formuliert, welche sich auf die eingehenden Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustraten sowie die Exposure-Ermittlung beziehen. Insbesondere sind auch Exposures aus besicherten Derivaten zu berücksichtigen. Weiterhin ist gefordert, dass für die Kalibrierung von CVA-Modellen marktimplizite Daten verwendet werden, sofern möglich. Weiterhin werden weitreichende qualitative und prozessuale Anforderungen gestellt, die mit den Anforderungen, die auch an interne Modelle für Markt- und Gegenparteiausfallrisiken gestellt werden, vergleichbar sind.

Als Hedges dürfen sowohl Geschäfte berücksichtigt werden, die der Absicherung des Credit-Spread-Risikos des jeweiligen Kontrahenten oder der Absicherung von CVA-Exposure-Risiken dienen. Die jeweiligen Hedges werden im CVA-Risiko berücksichtigt und sind von der regulatorischen Marktrisikoberechnung auszuschließen. Ein „perfekter Hedge“ wird durch einen Faktor in der Berechnungsvorschrift verhindert. Die Risikogewichte und Kor-

relationsparameter für einzelne Risikofaktoren wurden im Vergleich zur Ad-Hoc-Umfrage vom BCBS im Sommer 2017 in Einzelfällen geringfügig angepasst.

Weiterhin wurde der Multiplikator zur Berücksichtigung der Modellsicherheit von 1,5 auf 1,25 reduziert, wobei der Aufsicht das Recht einer individuellen Erhöhung erhalten bleibt.

Der Verwendung des SA-CVA wird eine Abnahme durch die Aufsicht vorausgesetzt.

Implikationen und Handlungsbedarf

Für den BA-CVA zeichnet sich tendenziell im Vergleich zu vorigen Umfragen eine Reduktion der Eigenkapitalanforderung aus CVA-Risiken ab. Da die Ergebnisse aus dem BA-CVA in Folge der ersten Konsultation und folgenden Umfragen einen starken Anstieg der Eigenkapitalunterlegung für CVA-Risiken im Vergleich zur aktuellen Standardmethode zur Folge gehabt hätten, empfiehlt sich eine Auswirkungsanalyse im Vergleich zu dieser. Darüber hinaus sind in der Auswirkungsanalyse Effekte des neuen Standardansatzes für Derivate-Exposures (SA-CCR) zu berücksichtigen, welcher die aktuellen aufsichtsrechtlichen Standardansätze zur Exposure-Berechnung ablösen wird.

Der SA-CVA stellt weiterhin den risikosensitiveren Ansatz dar, der sich im Vergleich zum BA-CVA entlastend auf die Eigenkapitalunterlegung für CVA-Risiken auswirkt. Insbesondere für Banken, deren Derivategeschäft materiell durch die Eigenkapitalunterlegung aus CVA-Risiken betroffen ist, empfiehlt es sich, die Anwendung dieses Ansatzes in Erwägung zu ziehen. Da für CVA-Hedges im SA-CVA keine Einschränkungen auf Produkttypen vorgegeben werden, werden die Möglichkeiten einer

Optimierung der Kapitalanforderung im Einklang mit der ökonomischen CVA-Steuerung im Vergleich zum Status Quo und vorigen BCBS-Veröffentlichungen deutlich verbessert.

Da SA-CVA im Kontext des risikartenübergreifenden „Output Floor“ als Standardansatz geführt wird, wird eine Kapitalersparnis im Vergleich zum BA-CVA nicht limitiert.

Während SA-CVA als Standardansatz klassifiziert ist, orientieren sich die Anforderungen an die Eingangsgrößen, insb. an das verwendete CVA-Modell, an regulatorischen Vorgaben für interne Modelle für Marktpreis- oder Gegenparteiausfallrisiken. Banken, die die Umsetzung des SA-CVA planen, sollten sich vor diesem Hintergrund neben der technischen Implementierung frühzeitig mit den Implikationen auf die Modell-Governance auseinandersetzen.

Das BCBS sieht eine Anwendung der neuen Anforderungen, parallel zur Anwendung der neuen Anforderungen für Marktrisiken, zum 1. Januar 2022 vor.

Die neuen Anforderungen an das CVA-Risiko spiegeln sich noch nicht in den aktuell veröffentlichten Entwürfen zur europäischen Regulierung (CRR2) wider. Im Hinblick auf eine Berücksichtigung in der EU ist vor allem ein Augenmerk auf die Behandlung der aktuellen EU-Ausnahmeregelungen zu legen. Auch wenn durch die methodischen Anpassungen und Optimierungsmöglichkeiten durch Hedge-Geschäfte im SA-CVA eine potenzielle Kapitalersparnis erreicht werden kann, würde eine Abschaffung der EU-Ausnahmen bei Umsetzung im europäischen Recht weiterhin zu einem deutlichen Anstieg der Kapitalanforderung führen.

Sprechen Sie uns gerne an!

Unsere Teams aus erfahrenen Experten in dem Bereich Trading & Treasury unterstützen Sie gerne dabei, sich optimal auf die Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung aus CVA-Risiken einzustellen und vorzubereiten.

Weitere informative Newsletter zu Themen der Finanzwirtschaft können Sie auf unserem [Internetauftritt](#) abonnieren. Interessante Meinungsbilder und aktuelle Informationen finden Sie zudem auf [KPMG Klardenker](#).

Matthias Peter
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-1649
matthiaspeter@kpmg.com

Franz Lorenz
Director, Financial Services
T +49 89 9282-4542
florenz@kpmg.com

Janek Gallitschke
Senior Manager, Financial Services
T +49 69 9587-4302
jgallitschke@kpmg.com

Impressum

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Matthias Peter (V.i.S.d.P.)
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-1649
matthiaspeter@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2018 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.